

3217. Zürichseeregulierung. A. Nach der von der Stadt Zürich vorgelegten Schlussabrechnung belaufen sich die Gesamtkosten der Bauarbeiten für die Zürichseeregulierung auf Fr. 6 483 615.72. Gegenüber dem Voranschlag von Fr. 5 900 000 (Preisbasis 1946) ergibt sich demnach eine Ueberschreitung um Fr. 583 615.72. Sie ist die Folge der im Zeitraum von der Aufstellung des Voranschlags bis zur Durchführung der Bauarbeiten eingetretenen Geldentwertung. Wie in der Kostenabrechnung der Stadt Zürich im einzelnen nachgewiesen wird, würden dem Einfluss der Teuerung Mehrkosten von Fr. 671 000 entsprechen. Die Kostenüberschreitung bleibt also innerhalb des durch die Geldentwertung bedingten Rahmens.

B. Gemäss Bundesbeschluss vom 24. Juni 1938 wurde an die Kosten der Zürichseeregulierung ein Bundesbeitrag von 40 % der Baukosten bis maximal Fr. 1 780 000 (40 % der damaligen Voranschlagssumme von Fr. 4 450 000) zugesichert. Auf der Preisbasis 1946 berechnet ergab sich eine Voranschlagssumme von Fr. 5 900 000, weshalb der Regierungsrat am 2. April 1947 an den Bundesrat das Gesuch um Zusicherung eines entsprechend erhöhten Bundesbeitrages stellte. In seiner Antwort vom 25. Juni 1947 stellte sich das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement auf den Standpunkt, dass nunmehr nur ein Beitragsansatz von 30 % in Betracht käme, da die seinerzeitige Erhöhung auf 40 %

mit Rücksicht auf die Arbeitsbeschaffung erfolgte. Da aber 30% der Voranschlagssumme von Fr. 5 900 000 ziemlich genau dem festgesetzten Maximalbeitrag von Fr. 1 780 000 entspricht, sah das Post- und Eisenbahndepartement bei der herrschenden Vollbeschäftigung keinen Grund, den Beitrag zu erhöhen. Hingegen verwies es auf die Möglichkeit, nach Fertigstellung des Werkes ein Nachsubventionsgesuch einzureichen, sofern die Baukosten den Betrag von Fr. 5 900 000 übersteigen sollten. Nachdem der Kantonsrat am 12. April 1948 den bei dieser Sachlage erforderlichen Nachtragskredit von Fr. 371 200 bewilligt hatte, erklärte sich der Regierungsrat am 29. April 1948 mit der vom eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

In der Schlussabrechnungssumme von Fr. 6 483 615.72 ist ein Betrag von Fr. 4492 enthalten, der vom Bund nicht subventioniert wird und für die Berechnung des Bundesbeitrages zum vornherein in Abzug zu bringen ist. An Hand der verbleibenden Summe von Fr. 6 479 123.72 ergibt sich zum Ansatz von 30% ein Betrag von Fr. 1 943 737. Hievon ist der sich auf Fr. 12 600 belaufende Anteil am Beitrag der Etzelwerk A.-G. (30% von Fr. 42 000) abzuziehen, sodass ein Bundesbeitrag von Fr. 1 191 317 verbleibt. Dieser übersteigt den zugesicherten und bereits ausgerichteten Bundesbeitrag von Fr. 1 780 000 um Fr. 151 137. Die Baudirektion hat am 8. Juni 1953 an das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement das Gesuch gestellt, die teuerungsbedingten Mehrkosten ebenfalls mit 30% zu subventionieren und einen zusätzlichen Beitrag von Fr. 151 137 auszurichten.

C. In seiner Antwort vom 22. April 1954 äussert sich das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement in dem Sinne, dass im Falle einer Nachsubventionierung sämtliche Gesichtspunkte neu zu überprüfen wären. Dabei würde die Berücksichtigung der Interessen der Arbeitsbeschaffung dahinfallen. Dann sei durch den Ausbau des Lettenwerkes in verschiedener Hinsicht eine andere Situation entstanden, indem einzelne Bauteile nunmehr dem Lettenwerk dienen, die früher für die Zürichseeregulierung als notwendig erachtet worden waren. Diese Umstände hätten eine Reduktion der subventionsberechtigten Baukosten zur Folge, sodass vermutlich kein zusätzlicher Beitrag verbleiben würde. Im weitem erwähnt das Departement, dass für die Gewährung einer Nachsubvention die Bundesversammlung zuständig wäre, wobei bei der herrschenden Finanzlage des Bundes kaum anzunehmen sei, dass eine solche Nachsubvention bewilligt würde. Hingegen ist das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement bereit, vom Abzug des Anteils am Etzelwerkbeitrag vom zugesicherten maximalen Beitrag von Fr. 1 780 000 abzusehen. Nach dem Wortlaut des Bundesbeschlusses hätte dieser Betrag nämlich noch um den Anteil von Fr. 12 600 am Etzelwerkbeitrag gekürzt werden sollen.

Das Post- und Eisenbahndepartement schlägt daher vor, die subventionsberechtigte Bausumme global auf Fr. 5 975 333 festzusetzen, woran der Bund einen Beitrag von 30% oder Fr. 1 792 600 leistet. Nach Abzug des Anteils am Beitrag der Etzelwerk A.-G. verbleibt somit ein Bundesbeitrag von Fr. 1 780 000, wie er bereits ausgerichtet worden ist.

Es ist festzustellen, dass die Ueberschreitung des Voranschlags lediglich eine Folge der Geldentwertung ist, auf die der Kanton Zürich keinen Einfluss hatte. Wenn der Bund es nun ablehnt, die entstehenden Mehrkosten zu subventionieren, so benützt er den Umstand der teuerungsbedingten Kostenüberschreitung, um seinen Anteil verhältnismässig herabsetzen zu können. Dieses Vorgehen ist ausserordentlich bedauerlich. Die Zürichseeregulierung ist als Gemeinschaftswerk des Bundes, des Kantons Zürich und der Stadt Zürich zu betrachten. Wenn nun Mehrkosten entstehen, ist es nicht verständlich, wenn einer der Beteiligten sich der Mittragung entzieht. Die Situation ist aber derart, dass weitere Schritte kaum Aussicht auf Erfolg haben würden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass ein ausserordentlicher Beitrag von Fr. 25 000 an die Arbeiten, die vorzeitig zur Ausführung gelangt sind und damit der Arbeitsbeschaffung dienen, erhältlich gemacht werden konnte unter dem Vorbehalt, dass er bei einer Nachsubvention in Anrechnung gebracht werden müsste. Dadurch reduziert sich der nicht subventionierte Kostenanteil. Es wird daher angezeigt sein, den

Vorschlag des Post- und Eisenbahndepartementes anzunehmen.

Da die Stadt Zürich einen wesentlichen Anteil an den Baukosten übernimmt, wurde der Stadtrat Zürich zur Stellungnahme eingeladen. In seinem Schreiben vom 9. Juli 1954 bedauert er ebenfalls die Haltung des Bundes; er ist aber auch der Auffassung, dass weitem Schritten kaum der gewünschte Erfolg beschieden wäre, und daher nichts anderes übrig bleibt, als dem Vorschlag des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes zuzustimmen.

D. Für die Verteilung der Restkosten ist der Vertrag vom 11./23. März 1939 zwischen Stadt und Kanton Zürich massgebend, nach welchem die Stadt 60% und der Kanton 40% übernimmt. Dieser Kostenverteiler gilt ausdrücklich auch für allfällige Ueberschreitungen des Voranschlages. Bei der Festlegung der Ansätze des Kostenverteilers wurden sämtliche massgebende Interessen der Stadt und des Kantons berücksichtigt, insbesondere auch die Vorteile für den Ausbau des Lettenwerkes.

Es bleibt zu prüfen, ob sich in der Schlussabrechnung des durch die Stadt Zürich ausgeführten Werkes Ausgabenposten befinden, an denen eine Kostenbeteiligung des Kantons nicht oder nur teilweise in Betracht kommen kann. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Ausgaben für Projekt und Bauleitung, die in der Schlussabrechnung mit Fr. 347 274.08 aufgeführt sind, nicht in ihrer vollen Höhe anerkannt werden können. Gemäss Artikel 14 des Vertrages zwischen Stadt und Kanton ist die Stadt Zürich berechtigt, als Entschädigung für die Durchführung des Werkes 6% der Kosten der eigentlichen Bauarbeiten in die Schlussabrechnung einzubeziehen. Es ergibt sich ein Betrag von Fr. 265 075.16 (6% von Fr. 4 417 919.49). Für die Ermittlung des Anteils des Kantons ist somit die Abrechnungssumme um die Differenz von Fr. 82 198.92 zu reduzieren.

Fraglich erschien sodann, ob auch die in der Schlussabrechnung inbegriffenen Kosten für die Sicherung der Wehre an der Uraniabrücke und des EWZ.-Gebäudes im Betrage von Fr. 225 581.50, die Kosten für die Wiederherstellung der eingestürzten Ufermauer und der Verdampferanlage am Bahnhofquai im Betrage von Fr. 283 411.80 sowie die Kosten für die gärtnerische Gestaltung der Platzpromenade im Kostenbetrage von Fr. 142 715.05 im vollen Umfang anerkannt werden können. Es ist dies eine Sache des Ermessens, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass trotz dieser Arbeiten die Abrechnungssumme unter Berücksichtigung des Einflusses der Geldentwertung innerhalb des Voranschlages verbleibt. Auch wurden die besonderen Interessen der Stadt im Kostenverteiler zwischen Stadt und Kanton weitgehend berücksichtigt. Die Stadt hat sich mit 60% an den Restkosten zu beteiligen; auf Grund des Wasserbaugesetzes wären es nur 10% der eigentlichen Korrektionskosten ohne städtebauliche Belange. Sodann ist in Betracht zu ziehen, dass die Stadt dadurch, dass sie die Liegenschaften und Wasserrechte am oberen und untern Mühlesteig schon vor Jahren in vorsorglicher Weise angekauft hat, in hohem Masse zur Verbilligung der Durchführung des Gesamtwerkes beigetragen hat. Diese Umstände rechtfertigen es, die angeführten Ausgabenposten im vollen Umfange anzuerkennen. Damit ergibt sich für die Kostenverteilung eine Abrechnungssumme von Fr. 6 401 416.80.

Auf dieser Grundlage ergibt sich der nachstehende Kostenverteiler, wobei zum Vergleich die der Kreditbewilligung vom 12. April 1948 zugrunde liegenden Zahlen aufgeführt sind:

	Voranschlag 1946 Fr.	Schlussabrechnung Fr.
Gesamtkosten	5 900 000.—	6 401 416.80
Beitrag der Etzelwerk A.-G.	42 000.—	42 000.—
Ordentlicher Bundesbeitrag	1 780 000.—	1 780 000.—
Ausserordentlicher Bundesbeitrag	—.—	25 000.—
Beiträge der Kantone:		
a) St. Gallen	100 000.—	100 000.—
b) Schwyz	50 000.—	50 000.—
Verbleibende Restkosten	3 928 000.—	4 404 416.80
Anteil der Stadt Zürich 60%	2 356 800.—	2 642 650.10
Anteil des Kantons Zürich 40%	1 571 200.—	1 761 766.70

In der Volksabstimmung vom 14. September 1941 ist ein Kredit von Fr. 1 200 000 bewilligt worden. Der vom Kantonsrat am 12. April 1948 bewilligte Nachtragskredit beträgt Fr. 371 200, sodass an Krediten insgesamt ein Betrag von Fr. 1 571 200 zur Verfügung steht. Dieser Betrag ist um Fr. 190 566.70 überschritten worden, und zwar, wie eingangs erwähnt, lediglich als Folge der Geldentwertung. Im Kantonsratsbeschluss vom 12. April 1948 ist festgelegt, dass sich der freiwillige Kredit um die Mehrkosten erhöht, die durch Bauverteuerung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Voranschlages und der Vollendung der Bauarbeiten entstehen. Die Einholung eines Nachtragskredites ist daher nicht erforderlich.

Die Baurechnung der Zürichseeregulierung wurde von der Stadt Zürich geführt. Als Anteil des Kantons wurden der Stadt bisher Fr. 1 465 300 überwiesen. Somit verbleibt noch eine fällige Restzahlung von Fr. 296 466.70. Sie geht zu Lasten von Titel 5010.760 (Zürichseeregulierung); der erforderliche Kredit steht im Voranschlag dieses Jahres zur Verfügung.

E. Abschliessend ist zu erwähnen, dass die Abflussverhältnisse des Seeabflusses durch eingehende Messungen untersucht werden sollen. Diese Messungen können aber erst ausgeführt werden, wenn die Globusfrage abgeklärt und am obern Bahnhofquai die definitive Ufermauer erstellt ist. An Hand dieser Messungen wird endgültig beurteilt werden müssen ob die bisher ausgeführten Baggerungen in der Limmat genügen, oder ob noch weitere ausgeführt werden sollen. Nachdem sich die Seeabflussregulierung anlässlich des Hochwassers vom Juni 1953 sehr gut bewährt hat, ist kaum anzunehmen, dass noch weitere Baggerungen notwendig sein werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement, Bern:

Mit Schreiben vom 22. April 1954 nahmen Sie Stellung zum Gesuch des Kantons Zürich um Ausrichtung eines Bundesbeitrages an die durch die Geldentwertung bedingten Mehrkosten der Bauarbeiten für die Zürichseeregulierung. Sie äussern sich in dem Sinne, dass bei den vorliegenden Verhältnissen kaum eine Erhöhung des Bundesbeitrages in Betracht kommen wird. Sie schlagen daher vor, die subventionsberechtigte Bausumme global auf Fr. 5 975 333 festzusetzen, sodass sich ein Bundesbeitrag von Fr. 1 792 600 ergibt, wovon der Anteil am Beitrag der Etzelwerk A.-G. von Fr. 12 600 in Abzu zu bringen ist; es würde also ein Bundesbeitrag von netto Fr. 1 780 000 verbleiben, wie er bereits ausgerichtet worden ist.

Wir bedauern ausserordentlich, dass der Bund nach Ihrer Auffassung nicht in der Lage ist, seinen Teil an die Mehrkosten beizutragen. Wie wir eindeutig nachgewiesen haben, sind die Mehrkosten lediglich infolge der Geldentwertung entstanden. Der Bund macht sich also diesen Umstand, den wir in keiner Weise beeinflussen konnten, zunutze, um seinen Anteil an den Kosten der Zürichseeregulierung verhältnismässig reduzieren zu können. Wir betrachten die Zürichseeregulierung als Gemeinschaftswerk, das dank der Mitwirkung von Bund, Kanton Zürich und Stadt Zürich verwirklicht werden konnte. Umso bedauerlicher ist es, feststellen zu müssen, dass nun ein Partner sich von der weiteren Finanzierung zurückzieht und es den beiden andern überlässt, für die Folgen der Geldentwertung allein aufzukommen.

Ihren Ausführungen haben wir entnommen, dass Ihres Erachtens ein Festhalten am Gesuch um Subventionierung der Mehrkosten nutzlos wäre und nur zu unfruchtbaren Diskussionen führen würde. Da wir hiezu keinen Anlass geben wollen, nehmen wir Ihren Vorschlag an, obwohl wir mit Ihrer Stellungnahme nicht einiggehen. Wir halten also fest, dass der Bundesbeitrag auf der Höhe von Fr. 1 780 000, wie er bereits ausbezahlt ist und wofür wir Ihnen danken, belassen wird und weder eine Nachzahlung noch eine Rückzahlung in Betracht kommt. Sollten hingegen nach Durchführung der vorgesehenen Messungen wider Erwarten weitere Baggerungen notwendig werden, so erwarten wir, dass der Bund dann an diese Kosten ebenfalls einen Beitrag von 30% ausrichten wird.

II. Die von der Stadt Zürich vorgelegte Schlussabrechnung für die Bauarbeiten der Zürichseeregulierung mit einer massgebenden Gesamtkostensumme von Fr. 6 401 416.80 wird genehmigt.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt, der Stadt Zürich zu Lasten des Titels 5010.760 (Zürichseeregulierung) den Restbetrag von Fr. 296 466.70 auszusahlen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.